

ABKOMMEN

zwischen dem Minister für Landwirtschaft, Nahrungsgüterindustrie und Wasserwesen der Sozialistischen Republik Rumänien

und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland

über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung.

Der Minister für Landwirtschaft, Nahrungsgüterindustrie und Wasserwesen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, geleitet von dem Bestreben, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung zum gegenseitigen Vorteil dauerhaft zu gestalten und zu erweitern, sind auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung vom 29. Juni 1973 wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung sind insbesondere folgende Aktivitäten vorgesehen:
 - a) Austausch von Erfahrungen (Informationsbesuche, Kolloquien und Symposien),
 - b) Austausch von wissenschaftlicher Literatur, von Forschungsergebnissen und biologischem Material,
 - c) Austausch von Wissenschaftlern (Studienaufenthalte),
 - d) Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben.
- 2) Die Zusammenarbeit kann auf Wunsch eines Vertragspartners über die in Absatz 1 genannten Aktivitäten hinaus erweitert werden.

Artikel 2

Bei den nach Artikel 1 erforderlichen Reisen von Wissenschaftlern und Experten trägt der entsendende Vertragspartner die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreisen; der aufnehmende Vertragspartner trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Reisen innerhalb seines Landes. Der entsendende Vertragspartner sorgt dafür, daß seine Mitarbeiter während ihres Aufenthaltes im Land des aufnehmenden Vertragspartners ausreichend gegen Krankheiten und Unfälle versichert sind. Er haftet für Schäden, die seine Mitarbeiter innerhalb des Landes des aufnehmenden Vertragspartners verursachen.

Artikel 3

Zur Durchführung der Informationsbesuche und Studienaufenthalte nach Artikel 1, Buchstabe a und c wird der entsendende Vertragspartner dem aufnehmenden Vertragspartner mindestens drei Monate vor Beginn des Besuchs oder des Aufenthaltes eine Übersicht (mit Lichtbild) über die Personalien, den Ausbildungsgang, das Aufgabengebiet, das den Gegenstand der Entsendung bildende Fachgebiet sowie die Fach- und Sprachkenntnisse des Besuchers übersenden.

Artikel 4

Die Kosten für gemeinsame Forschungsvorhaben nach Artikel 1 Buchstabe d werden von beiden Vertragspartnern gemeinsam getragen. Die Einzelheiten werden von Fall zu Fall gesondert geregelt. Die anfallenden Ergebnisse stehen beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen zu.

Artikel 5

Die Kosten für wissenschaftliche Zusammenkünfte nach Artikel 1 Buchstabe a werden von dem Vertragspartner getragen, der sie ausrichtet. Die Zusammenkünfte sollen abwechselnd in den Ländern beider Vertragspartner stattfinden. Die anfallenden Ergebnisse stehen beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen zu. Darüber hinaus werden beide Vertragspartner einander Einladungen für gemeinsam interessierende nationale und internationale Tagungen und Symposien übersenden.

Artikel 6

Die Transportkosten, die beim Austausch von biologischem Material und von wissenschaftlicher Literatur nach Artikel 1 Buchstabe b entstehen, trägt der absendende Vertragspartner.

Artikel 7

Die in Artikel 4 des Regierungsabkommens vom 29. Juni 1973 vorgesehene Gemischte Kommission fördert die Durchführung dieser Vereinbarung und beschließt über die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Agrarforschung zu diesem Zweck.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

Artikel 9

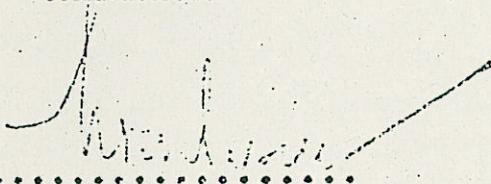
Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils zwei Jahre, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bukarest am 16. Oktober 1973

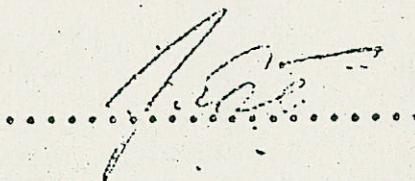
in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Minister
für Landwirtschaft, Nahrungs-
güterindustrie und Wasserwesen
der Sozialistischen Republik
Rumänien

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland



.....



.....

Deutsche Erklärung, abgegeben anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft, Nahrungsgüterindustrie und Wasserwesen der Sozialistischen Republik Rumänien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung vom 16. Oktober 1973 in Bukarest.

"Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland behält sich mit Rücksicht auf die in Artikel 8 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft, Nahrungsgüterindustrie und Wasserwesen der Sozialistischen Republik Rumänien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereiche der Agrarforschung erwähnten festgelegten Verfahren vor, innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung die Einbeziehung von Berlin(West) in den Geltungsbereich der Vereinbarung zu widerrufen."